

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29. Juni 1950.

Österreich bekennt sich zum Asylrecht für politische Flüchtlinge.

96/A.B.

zu 119/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. S t ü r g h k und Genossen, betreffend die Gewährung des Asylrechtes für politische Flüchtlinge, führt Bundesminister für Inneres H e l m e r aus:

Am 16.5.1950 wurden sechs jugendliche ungarische Staatsbürger, von denen zwei 18, zwei 17 Jahre alt waren und zwei im 16. Lebensjahre standen, im Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld in Steiermark von Gendarmerieorganen aufgegriffen und der Bezirkshauptmannschaft vorgeführt, da sie unbefugt nach Österreich eingereist waren.

Bei der Einvernahme gab einer der Jugendlichen an, er wolle in Österreich Arbeit suchen; die fünf anderen begründeten ihre heimliche Ausreise aus Ungarn mit Auswanderungsplänen, wobei nur zwei ein bestimmtes Reiseziel angeben konnten; der eine wollte seine angeblich in Württemberg lebende Schwester aufsuchen, der andere erzählte von einem Onkel in Detroit in den Vereinigten Staaten, zu dem er sich begeben wollte. Die übrigen drei gaben als Reiseziel "Übersee" an.

Trotz eingehender Befragung konnten keine Umstände festgestellt werden, die die Jugendlichen als politische Flüchtlinge hätten erscheinen lassen.

Es musste somit als einwandfrei feststehend angesehen werden, dass es sich nicht um politische Flüchtlinge, sondern um jugendliche Grenzgänger handelte, die offensichtlich nur aus Reise- und Abenteuerlust nach Österreich gekommen waren, weshalb sie von der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld dem Gendarmeriepostenkormando Jennersdorf mit dem Ersuchen übergeben wurden, die Rückführung in ihr Elternhaus zu veranlassen.

Ich habe wiederholt in aller Öffentlichkeit erklärt, dass ich mich nicht nur als Innenminister, sondern auch persönlich zu dem Grundsatz des Asylrechtes für politische Flüchtlinge bekenne. Dieses Asylrecht wurde bisher, soweit es in der Macht der österreichischen Behörden stand, auch immer allen Personen gewährt, die auf österreichisches Staatsgebiet gekommen waren, um einer Verfolgung wegen ihrer politischen Gesinnung in ihrem Heimatlande zu entgehen, die ihre Heimat deshalb verlassen haben, weil ihnen wegen ihrer politischen Haltung eine Existenzmöglichkeit genommen worden war und die in Falle einer Rückkehr mit längerem Freiheitsentzug oder gar Verlust des Lebens rechnen müssten.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

29. Juni 1950.

Keine dieser Voraussetzungen war aber in Falle der unbefugten Einreise der in Rede stehenden sechs ungarischen Jugendlichen gegeben. Sie wurden daher von der Sicherheitsbehörden zu Recht lediglich als illegale Grenzgänger behandelt und zu ihren Eltern nach Hause geschickt.

Das Asylrecht auf Fälle solcher Art auszudehnen, würde bedeuten, unsere Grenzen auch jenen Personen für den illegalen Grenzübertritt zu öffnen, denen es aus irgend einem Grunde in ihrer Heimat nicht gefällt, ohne dass sie auch nur im geringsten eine Verfolgung aus politischen Gründen glaubhaft machen könnten.

Dies aber müsste Österreich als unmittelbaren Nachbarn mehrerer Staaten, deren Bewohner den Vernehmern nach zu einem grossen Teil anderen Lebensbedingungen als im eigenen Lande den Vorzug geben würden, in eine unhaltbare Situation der Überbevölkerung bringen, die gegenüber den eigenen Landsleuten von niemand verantwortet bzw. gerechtfertigt werden könnte.

Zu diesem von rein menschlichen Standpunkt sicherlich nicht sehr befriedigenden Ergebnis und der daraus resultierenden Haltung muss Österreich nicht zuletzt deshalb gelangen, weil die anderen Staaten mit dem gleichen Asylprinzip wenig Bereitschaft zeigen, mit Österreich die Lasten zu teilen, die allein schon die bereitwillige Aufnahme der zahlreichen, tatsächlich politischen Flüchtlinge mit sich bringt.

Ich habe im vorliegenden Falle keinen Anlass gefunden, ein Verschulden einer österreichischen Dienststelle festzustellen oder ein Behördenorgan zur Verantwortung zu ziehen.

Ich habe vielmehr bei dieser Gelegenheit feststellen können, dass die zur Entscheidung in solchen Fällen verpflichteten österreichischen Organe sich bei der Prüfung, ob die Qualifikation "politischer Flüchtling" gegeben ist, der gebotenen Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit befleissigen.

-.-.-.-.-